

Familienschutz und Sozialpolitik im Lichte der Sozialhygiene

Von Univ.-Prof. Dr. Albert Niedermeyer, Wien

Wenn man unter Sozialhygiene die Hygiene der menschlichen Gesellschaft versteht, so gehören dazu drei große Hauptgruppen von Problemen:

1. Die Hygiene der äußeren Lebensbedingungen (Umwelthygiene),
2. die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung (generative Hygiene),
3. die Kulturhygiene einschließlich der psychischen Hygiene¹⁾.

Die Fragen des Familienschutzes und der sozialpolitischen Maßnahmen zur Sicherung der Familie (Familienpolitik) gehören sowohl der ersten wie der zweiten Gruppe der Problemkreise an und berühren auch die dritte Gruppe der Kultur- und Psychohygiene. Familienpolitik in dem von uns verstandenen Sinne bedeutet weit mehr als bloße Bevölkerungspolitik.

Bevölkerungspolitik strebt vor allem nach Hebung der Bevölkerungszahl. Soweit sie hiebei nicht nur eine rein quantitative, sondern auch eine qualitative Hebung intendiert, verbindet sie sich mit dem Ziel der Eugenik, der Förderung der Erbgesundheit. Diese ist aber nur ein Teilgebiet aus dem weiten Gesamtgebiet der Sozialhygiene. Hiebei strebt die Rassenhygiene nach numerischem und biologischem Übergewicht einer führenden Herrenrasse — auch mit den Mitteln ausmerzender Selektion. Die damit verbundene Bevölkerungspolitik wird zum Mittel und Werkzeug macht- und wehrpolitischer Tendenzen: Hebung der Geburtenzahl bedeutet für sie Hebung der Wehrkraft — künftige Soldaten — sonst nichts. Ihr erstes historisches Auftreten verband sich zunächst mit rein merkantilistischen Tendenzen. Friedrich II. von Preußen dachte bei seinem Ausspruche: „Menschen erachte ich für den größten Reichtum des Staates“ ganz nüchtern an die Hebung des materiellen Wohlstandes und an die aktive Handelsbilanz im Sinne des Merkantilismus: Mehr Menschen — mehr Arbeitskräfte — mehr Reichtum. Damals hatte allerdings Thomas Malthus die Welt noch nicht mit seinem „Bevölkerungsgesetz“ irreg geführt. Unter dem Einflusse der Physiokraten, die den Boden als einzige Quelle des Wohlstandes ansahen, lehrte er, daß der „Nahrungsspielraum“ („means of subsistence“) niemals mit dem Wachstum der Bevöl-

¹⁾ Vgl. das Werk des Verfassers: Grundriß der Sozial-Hygiene (GSH), W. Maudrich, Wien 1956/57; siehe auch den Beitrag in: Psychische Hygiene, herausgegeben von Brzesina und Stransky, W. Maudrich, Wien 1955.

rung Schritt halten könne — woraus sich zwangsläufig eine negative Bevölkerungspolitik ergeben müsse²⁾.

Der Gedanke, daß es sich beim Geburtenproblem um eine moralische Frage — um die Reinheit der Ehe — und um eine Frage der sozialen Gerechtigkeit handelt, liegt dieser Art von Bevölkerungspolitik und ihrer „rage du nombre“ völlig fern. Die großen Zusammenhänge dieser Fragen mit denen der Ehe- und Sexualmoral hat zuerst Pius XI. erkannt, indem er unmittelbar auf die Eheenzyklika „Casti connubii“, in der er die unabdingbaren Grundsätze der katholischen Moral verkündet hatte, die große Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“ folgen ließ. Fünfundzwanzig Jahre sind seither vergangen, und es zielt sich, des Zusammenhangs zu gedenken, in dem diese beiden großen Dokumente stehen; bilden sie doch gemeinsam die „Magna Charta der Menschenwürde“³⁾. Ihrer gilt es besonders zu gedenken, wenn auch heute die offiziellen Vertreter der Sozialpolitik sich noch immer nicht über die richtigen Wege einigen können.

Mit ihren Meinungsverschiedenheiten verbindet sich — zum Nachteil der Sache — oft eine rein parteipolitische, daher unsachliche Betrachtungsweise der Fragen. So zeigt sich ein Irrweg des demokratischen Sozialismus in der Art, wie er jetzt sein Interesse an familienpolitischen Problemen dokumentiert. Nachdem er Jahrzehntelang auf Kleinhaltung der Familien gedrängt und prinzipiell den theoretischen und praktischen Malthusianismus vertreten hatte, läßt sich erst in jüngster Zeit eine gewisse Wendung zur „Familienpolitik“ beobachten. Jetzt erst, nach Jahrzehntelanger malthusianischer Theorie und Praxis, kommt es zum Bewußtsein, daß deren Folgen die Zukunft der Sozialversicherung, speziell die Alters- und Rentenversorgung, zu gefährden drohen. Aber dieses späte Interesse des Sozialismus für Familienpolitik darf darüber nicht täuschen, daß hinter den jetzt geforderten Maßnahmen letztlich kollektivistische Tendenzen stehen, die sich im Effekt eher familienfeindlich als familienfreundlich auswirken müssen. Die Sozialisten lehnen zwar die Idee des Familienlastenausgleichs nach außen hin nicht mehr wie früher prinzipiell ab. Man geht sogar über das, was Ausgleichskassen praktisch leisten können, anscheinend weit hinaus; man stellt deren Leistung geradezu als unzureichend hin. Man wendet gegen die Ausgleichskassen ein, daß sie erst vom dritten Kinde an praktisch wirksam werden können, und propagiert statt dessen — bestechend und geschickt — ein System von „Kinderbeihilfen“, die bereits vom ersten Kinde an gezahlt werden. Diese Kinderbeihilfen sollen ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe für jedes Kind gleich hoch sein und

²⁾ Vgl. die Abhandlung des Verfassers: „Geburtenproblem und Malthusianismus“ in dieser Zeitschrift 103 (1955), H. 4, S. 303.

³⁾ Vgl. des Verfassers Handbuch der speziellen Pastoralmedizin (HSPM), I, S. 304; Compendium der Pastoralhygiene (CPH), S. 313 ff.

progressiv nur nach der Kinderzahl gestaffelt werden. Die Kinderbeihilfen würden demnach mit der Kinderzahl steigen, aber für alle Einkommensklassen gleich bleiben. Selbstverständlich wären diese Kinderbeihilfen von der öffentlichen Hand zu zahlen, in erster Linie also vom Staat. Damit aber würde die Pflicht zur Erhaltung der Familie dem bisherigen Familienerhalter abgenommen und auf den Staat übertragen, der ihr wiederum nur aus dem allgemeinen Steueraufkommen entsprechen könnte. Auf den ersten Blick erscheint die Gewährung von Kinderbeihilfen vom ersten Kind an als eine begrüßenswerte soziale Maßnahme. Man erkennt erst bei näherem Zusehen ihre verhängnisvolle Tragweite⁴⁾.

Um diesen Problemen tiefer auf den Grund zu gehen, müssen wir uns über die wichtigsten Grundsätze der christlichen Soziallehre im klaren sein. Ein grundlegendes Prinzip ist das der Subsidiarität, wie es besonders die Enzyklika „Quadragesimo anno“ definiert⁵⁾. Es besagt, daß die größeren und größten Gesellschaftsverbände, wie z. B. der Staat, niemals Funktionen an sich reißen dürfen, welche von den kleineren und kleinsten Verbänden voll befriedigend erfüllt werden können. Was die Familie leisten kann und muß, darf ihr daher nicht von der Gemeinde, nicht vom Staat abgenommen werden — außer in Fällen, wo die Familie versagt und materiell oder moralisch der Aufgabe nicht gewachsen ist. Zum familienfeindlichen Arsenal aller Richtungen des Kollektivismus gehört daher die Behauptung, daß die Familie den Aufgaben der Kindererhaltung und Erziehung nicht gewachsen sei, daß ihr daher diese Aufgaben von der Öffentlichkeit abgenommen werden müßten. Dies würde im Effekt zu einer Aufhebung der Familie führen. Demgegenüber steht die christliche Soziallehre auf dem Standpunkt, daß die Familie nicht nur die „Keimzelle der Gesellschaft“ ist, sondern daß die menschliche Gesellschaft mit der Familie überhaupt entsteht, daß die Familie die erste Form menschlichen Gesellschaftslebens und daher älter als der Staat ist, daß demnach die Rechte der Familie vor denen des Staates unbedingt den Vorrang haben.

Damit stehen zwei Prinzipien mit voller Schärfe einander gegenüber: das des Kollektivismus und das des Naturrechtes der Familie. Bei genauerem Zusehen gewahren wir, daß dieses letztere als „orthos tropos“ oder „mesotes“ die richtige Mitte hält zwischen zwei fehlerhaften Extremen („hemartemene“ — „parekasis“) im Sinne des Aristoteles. Diese fehlerhaften Extreme

⁴⁾ Vgl. die Monographie des Verfassers: „Das Geburtenproblem als Weltproblem“. Eine sozialhygienische Untersuchung. Tyrolia-Verlag, Innsbruck 1957.

⁵⁾ Vgl. die Enzyklika „Quadragesimo anno“, AAS 1931, N. 23. N. 80: „... Quare sibi animo persuasum habeant, qui rerum potiuntur: quo perfectius ,servato hoc subsidiarii officii principio', hierarchicus inter diversas consociationes ordo viguerit, eo praestantior fore socialem et auctoritatem et efficientiam, eoque feliciorem latioremque rei publicae statum.“

sind der Kollektivismus und ein schrankenloser Individualismus. Dieser sieht den einzelnen nicht als Glied einer Gemeinschaft, sondern nur auf sich selbst bezogen, während der Kollektivismus die Grundtatsache übersieht, daß der Einzelmensch als Persönlichkeit eine einmalige, unwiederholbare Ausprägung der Gattung Mensch und Träger einer unsterblichen Seele ist. Aus der Leugnung der letzteren und aus dem „wissenschaftlichen“ (dialektischen) Materialismus sowie aus dem Evolutionismus ergeben sich konsequent die Irrtümer des Kollektivismus mit ihrer für die Gemeinschaft so destruktiven Tragweite.

Aber es ist nicht nur die Nichtbeachtung des Subsidiaritätsprinzips, die wir den geschilderten Fehlformen der Familienpolitik vorwerfen müssen, sondern noch mehr die völlige Vernachlässigung der Frage nach dem Rechtsgrunde. Stellen wir die Frage, aus welchem Rechtsgrunde sich ein Anspruch auf Familienbeihilfen herleitet, so können wir darauf vom Standpunkte des Kollektivismus keine andere Antwort geben als höchstens die, daß jeder einzelne der Gesellschaft gegenüber den „Anspruch“ hat, nach seinen Bedürfnissen — gegebenenfalls auch ohne Gegenleistung — erhalten zu werden (sog. „Alimentationsprinzip“). Daß ein solches Alimentationsprinzip letzten Endes dazu führt, daß eine allgemeine Fürsorge auch auf die nicht Fürsorgebedürftigen ausgedehnt wird und sich damit einfach ad absurdum führt, wird noch lange nicht allgemein eingesehen. Es ist nichts Geringeres als das Naturrecht, das hier mißachtet wird, das Naturrecht, das jedem Menschen vorschreibt, seine Kräfte zu regen für sich selbst und seine Nachkommen, also für die Familie den Lebensunterhalt zu erwerben und für die nicht mehr erwerbsfähigen Alten und die kranken Familien- und Gesellschaftsmitglieder mitzusorgen. Hier finden wir auch die naturrechtliche Wurzel von gesellschaftlichen Institutionen, wie wir sie in der Sozialversicherung und in den Familienausgleichskassen zu betrachten haben werden. Jeder Mensch hat durch das Naturrecht einen Anspruch auf Ehe und Familiengründung.

In einer reinen Naturalwirtschaft besteht hier noch kein Problem der Gesellschaft gegenüber. In dieser Wirtschaftsform wächst der Wohlstand mit dem Wachstum der Familie: jedes Kind ist ein Zuwachs an Arbeitskraft und Ertrag. Sobald die Wirtschaft über die Naturalwirtschaft hinausgelangt und zur arbeitsteiligen Wirtschaft wird, komplizieren sich die Verhältnisse. Mit der Lohnarbeit entsteht ein unabdingbarer Anspruch auf einen gerechten Lohn für die Arbeit der Hände oder des Geistes. Ein gerechter Lohn kann — eben im Hinblick auf das Naturrecht — nur ein solcher sein, der Eheschließung sowie Gründung und Erhaltung einer Familie ermöglicht. Einen solchen Lohn, der den naturrechtlichen Forderungen entspricht, nennen wir Familienlohn.

Es ist als grobe und verhängnisvolle Irreführung und Begriffs-

verwirrung zu bezeichnen, wenn man den Begriff „Familienlohn“ dahin verfälscht, daß darunter ein Lohn zu verstehen ist, der durch sog. „Kinderbeihilfen“ mit jedem Kinde wächst (also vom ersten Kinde an). Das ist kein Familienlohn und hat mit einem solchen gar nichts zu tun⁶⁾. Diese Art von „Familienlohn“ muß sich auf die Dauer direkt familienfeindlich auswirken. Der Familienerhalter erhält bei gleicher Arbeitsleistung um so mehr Lohn, je mehr Kinder er hat. Er wird daher als teuerere Arbeitskraft und als soziale Belastung empfunden und verfällt bei der ersten Krise dem Abbau. Vor allem fehlt es bei einem solchen System von Kinderbeihilfen völlig am Rechtsgrund. Wir müssen vielmehr fragen: Wie kommt der Arbeitgeber dazu — sei es ein Privatunternehmer, sei es der Staat oder die Gemeinde —, einem Angestellten um so mehr Lohn zu zahlen, je mehr Kinder er hat? Er zahlt dem Arbeitnehmer den Lohn für seine Leistung (d. h. nach dem Leistungsprinzip: „Für gleiche Leistung, gleicher Lohn“) — aber nicht für die Zeugung und Aufziehung der Kinder. Daran ist die Gesellschaft interessiert, aber nicht der Arbeitgeber. Sofern die „Kinderaufzucht“ eine soziale Leistung darstellt, hat die Gesellschaft ihr Interesse an der Leistung auszudrücken. Dann liegt der Rechtsgrund für ihre Entschädigung auf einem ganz anderen Gebiet als dem für die Entlohnung der Arbeit. Der Rechtsgrund für letztere ist die reine Tausch- oder Verkehrsgerechtigkeit (iustitia commutativa): Der Lohn muß der Leistung äquivalent sein (Äquivalenzprinzip). Um äquivalent, d. h. gerecht zu sein, muß dieser also ein Familienlohn in dem von uns definierten Sinne sein: Er muß ausreichend sein — nicht etwa nur für das Existenzminimum des einzelnen (als sog. „Individuallohn“ des individualistischen Kapitalismus, des sog. „Manchester-Liberalismus“), sondern als Familienlohn, der die Gründung und Erhaltung einer Familie von Durchschnittsgröße ermöglicht. So ist der Familienlohn ein Jahr nach der Enzyklika „Rerum novarum“ (1891) auf dem ersten katholischen Sozialkongreß (1892) im Auftrage von Leo XIII. definiert worden, und diese Definition ist nie widerrufen worden⁷⁾.

Auf dieser Grundlage können wir auch den Rechtsgrund für den Familienlastenausgleich entwickeln. Wenn eine Familie über die Durchschnittsgröße hinauswächst (als solche werden gegenwärtig in Europa vier Köpfe angenommen: zwei Eltern, zwei Kinder), dann muß ein Ausgleich der Familienlasten durch die Gesellschaft selbst und ihre Institutionen eintreten. Die Aufziehung einer größeren Kinderzahl ist eine eminent soziale Leistung; eine solche darf in einem sozialen Gemeinwesen nicht zur Deklassierung und Verelungung der Familie führen, nicht dazu,

⁶⁾ Vgl. CPH, S. 313 f.

⁷⁾ Vgl. HSPM, I, S. 313, N. 187.

daß Ehelose und Kinderlose sich einen Vorsprung im Lebenskampfe vor den kinderreichen Eltern sichern. Sie selbst dürfen sich eines Familienlohnes erfreuen, der jedem auf Grund der iustitia commutativa zukommt, ohne daß sie selbst die soziale Leistung vollbringen, zu der sie auf Grund der iustitia socialis der Gesellschaft gegenüber verpflichtet wären.

Die iustitia socialis ist also das Rechtsprinzip, auf dem der Ausgleich der Familienlasten beruht. Dieses wird von der Enzyklika „Quadragesimo anno“ als ergänzendes und ausgleichendes Prinzip in die Sozialwissenschaft eingeführt. Wer daher eine größere Kinderzahl erhält und aufzieht, als sie der Durchschnittsgröße entspricht, ist mit dem Familienlohn noch nicht genügend für seine soziale Leistung entschädigt. Er gilt daher als „kinderreich“ und ist anspruchsberechtigt gegenüber der Gesellschaft und ihrer hiezu bestimmten Institution, der Ausgleichskasse. Wer dagegen ehelos oder kinderlos ist bzw. weniger Kinder erhält, als der jeweiligen Durchschnittsanzahl entspricht, der bekommt mit dem Familienlohn mehr, als seiner sozialen Leistung entspricht. Er ist daher beitragspflichtig zur gleichen sozialen Institution der Ausgleichskassen, und zwar wiederum auf Grund der iustitia socialis. Diese ist also der einfache Rechtsgrund für Beitragspflicht und Anspruchsberechtigung gegenüber den Familien-Ausgleichskassen. Er ergibt sich von selbst aus dem Wesen und der naturrechtlichen Funktion des Familienlohnes, der auf strenger iustitia commutativa beruht. Iustitia commutativa und iustitia socialis haben daher einander zu ergänzen, so daß hiebei auch das Subsidiaritätsprinzip voll gewahrt bleibt. Wahrt der Familienlohn das Äquivalenzprinzip der Kommutativgerechtigkeit („Für gleiche Leistung gleicher Lohn“), so helfen die Ausgleichskassen, das Äquivalenzprinzip der Sozialgerechtigkeit zu sichern: „Für gleiche Leistung gleiche Lebensrechte“ (F. Sonnek, R. Reuterer⁸⁾). Hiebei ergibt es sich von selbst, daß ein wirksamer Ausgleich nur in der Weise erfolgen kann, daß Beitragspflicht und Anspruchsberechtigung in Prozenten nach dem freien Reineinkommen abgestuft sind. Nur so kann der Familienausgleich auch in den höheren Einkommenstufen wirksam sein. Ein System von jeweils gleichen, nur mit der Kinderzahl progressiven „Kinderbeihilfen“ wird gerade in jenen oberen Gesellschaftsschichten unwirksam bleiben, von denen der Geburtenrückgang seinen Ausgang genommen hat, während die gleichen Kinderbeihilfen gerade in den untersten Schichten einen starken Anreiz zur Kinderzeugung darstellen können, was sich ungünstig auswirken kann, wenn gerade diejenigen aus der Fortpflanzung „ein Geschäft machen“, die nicht die beste Gewähr für einen qualitativ und moralisch wertvollen Nachwuchs bieten. Familienlohn und Lastenausgleich in dem von uns

⁸⁾ Vgl. CPH, S. 315.

definierten Sinne stellen das Fundament und die einzigen Möglichkeiten einer praktischen und gerechten Lösung der Probleme des Familienschutzes dar.

Das sind allerdings erst die ersten Grundlagen einer gerechten Sozialpolitik, die ersten Versuche zu einer gerechten Lösung der sozialen Gegenwartsprobleme. Die Familienpolitik stellt hiebei zwar eines der wichtigsten Zentralprobleme der Sozialpolitik dar, kann aber nur im Zusammenhang mit deren Gesamtproblematik gesehen werden: mit zahlreichen noch weiter ausgreifenden, aber eng zusammenhängenden weiteren Problemen. Von diesen sollen nur einige der wichtigsten im Gesamtzusammenhang angedeutet werden. Es handelt sich vor allem um die Probleme der Sozialversicherung, des Mutterschutzes bzw. des Arbeitsschutzes für die berufstätige Frau und um die Frage der Sozialisierung des Gesundheits- und des Erziehungswesens.

Zu den Problemen der Sozialversicherung ist zu bemerken: Auf keinen Fall darf der verhängnisvolle Fehler begangen werden, die Familien-Ausgleichskassen organisatorisch mit der Sozialversicherung zu verbinden. Eine solche Verquickung hätte notwendig zur Folge, daß ein Überschuß der Ausgleichskassen nur dazu verwendet würde, die notleidend gewordene Sozialversicherung zu sanieren, anstatt der Familie zugute zu kommen. Denn die vom Geburtenrückgang bewirkte Strukturveränderung im Altersaufbau der Bevölkerung verursacht bei der Sozialversicherung, speziell in den Zweigen der Rentenversicherung (Alters- und Invaliditätsversicherung), ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten: Die Zahl der Anspruchsberechtigten wird immer größer, die der Beitragspflichtigen immer kleiner, die Basis immer schmäler. Daher droht der Zusammenbruch der Rentenversicherung im Falle ungenügenden beitragspflichtigen Nachwuchses. Das gleiche gilt von den Pensionsanstalten. Umgekehrt wirkt sich diese Struktur auf die Familienausgleichskassen aus. Die Zahl der Beitragspflichtigen beträgt ein Mehrfaches der Anspruchsberechtigten. Hieraus ergibt sich, daß es bei relativ geringen Beiträgen möglich ist, sehr erhebliche Kinderzulagen auszuzahlen, mithin einen vollen Lastenausgleich zu verwirklichen. Das wird unmöglich in dem Augenblick, da man die Ausgleichskassen mit der Sozialversicherung verbindet. Das Machtstreben der Versicherungsträger wird an der Verwirklichung eines derartigen Planes interessiert sein.

Demgegenüber erscheint eine Gesamtreform der Sozialversicherung unerlässlich. Diese müßte vor allem von ihren fundamentalen Konstruktionsfehlern befreit werden, welche schuld daran sind, daß ihre schädlichen Wirkungen mit der Zeit die günstigen zu überwuchern drohen⁹⁾. Eine solche Reform, die dem Prinzip

⁹⁾ Bezuglich der Einzelheiten kann auf die einschlägigen Kapitel in den Werken

der Subsidiarität Rechnung trägt, würde die Sozialversicherung so umgestalten, daß sie ohne Schwierigkeiten auch auf die selbstständig Berufstätigen („Selbständigenversicherung“) und damit auf das Gesamtvolk („Allgemeine Volksversicherung“) ausgedehnt werden könnte. Hierbei dürfte es sich als möglich erweisen, das Versicherungsprinzip aufrechtzuerhalten; nur das Prinzip der „ärztlichen Leistung in natura“ wäre — dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend — auf die untersten Einkommenstufen zu beschränken, wo es unentbehrlich ist. Die Vorschläge von Dr. Schobesberger (Braunau a. Inn) gehen weiter, lehnen das Versicherungsprinzip als solches ab und bezeichnen es als unmoralisch¹⁰⁾. Die Unmoral besteht nach Schobesberger darin, daß die Beiträge à fond perdu gezahlt werden; daher genießt der Versicherte von seinen hohen Beiträgen nur dann etwas, wenn der Versicherungsfall (Krankheit, Invalidität) entweder faktisch eintritt oder — simuliert wird. Dadurch allein kann der Versicherte etwas von seinen Beiträgen „herausholen“. Das bedeutet aber nichts anderes als entweder Lohnraub ohne Gegenleistung — oder eine Prämie auf den Sozialparasitismus! Diese Einwände sind durchaus ernst zu nehmen. Nach Schobesberger würde bei Kapitalisierung der Beiträge im Laufe von 20 Jahren eine Summe zu stande kommen, die eine ausreichende Versorgung im Alter, am besten durch Grunderwerb, ermöglicht. Hierbei würde der Versicherte daran interessiert sein, sein Konto möglichst zu schonen und nicht unnötig in Anspruch zu nehmen; der Anreiz zum Sozialparasitismus fiele daher weg. Vom sozialhygienischen Standpunkt ist jedoch dagegen das Bedenken zu erheben, daß die Tendenz zur Schonung des Kontos leicht zu weit gehen und mit der hygienischen Forderung nach möglichst rechtzeitiger ärztlicher Erfassung von „Frühschäden“ in Kollision geraten kann. In einem Punkte müssen wir aber Schobesberger unbedingt recht geben: daß die Beiträge zur Sozialversicherung überhöht und, à fond perdu gezahlt, eine untragbare Last für den Beitragspflichtigen darstellen. Dies liegt vor allem an der unglücklichen Koppelung der Arbeitslosenversicherung mit den Zweigen der Kranken- und Rentenversicherung. Gelänge es, die Sozialversicherung von diesem Risiko zu entlasten, indem dieses eliminiert wird, dann ließen sich die Beiträge wesentlich senken, die Leistungen bedeutend erhöhen und das Prinzip der Subsidiarität verwirklichen. Zur Eliminierung des Sozialrisikos der Arbeitslosigkeit gehört die Verankerung des Rechtes auf Arbeit in der Verfassung als eines Grundrechtes der Menschen

des Verfassers: Ärztliche Ethik, S. 177—204, und Grundriß der Sozial-Hygiene, verwiesen werden.

¹⁰⁾ Vgl. Schobesberger, Sozialversicherung und Soziale Sicherung. Eine grund-sätzliche Stellungnahme vom Naturrecht her. Wissenschaftlicher Verlag, Braunau a. Inn 1953.

und seine Sicherung durch elastische Arbeitszeitkürzung, die dem Fortschritt der technischen Entwicklung Rechnung trägt.

Damit wird auch von selbst für das gegenwärtig so überragende Sozialproblem der Frauenerwerbsarbeit und das daraus resultierende Problem der Jugendverwahrlosung eine Lösung angebahnt. Mit Mutterschutzgesetzen allein ist eine definitive Lösung nicht zu erreichen, weil diese die außerhäusliche Erwerbsarbeit eher begünstigen; aber für eine gewisse Übergangszeit bis zur endgültigen Lösung dieses Problems sind Mutterschutzgesetze nicht zu entbehren. Während nun aber der Sozialismus aller Schattierungen eine immer weitere Ausdehnung der Frauenerwerbsarbeit fordert — schon um des Prinzips der „Emanzipation“ willen —, hat Pius XI. in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ die ernsten Worte gesprochen: „Daß Familienmütter infolge des ungenügenden Arbeitslohnes des Vaters genötigt sind, außerhalb des Hauses einem Brotberuf nachzugehen, ist ein schändlicher Mißstand, der, koste es, was es wolle, behoben werden muß“¹¹⁾. Bei der gegenwärtigen großen Ausdehnung der Frauenerwerbsarbeit läßt sich die Forderung nach einem neuen, zeitgemäßerem Mutterschutzgesetz nicht abweisen¹²⁾. Die bisherigen Mutterschutzgesetze sorgen ausreichend für die in Lohnarbeit stehende Frau; der Arbeitsschutz müßte aber auch auf die selbständig erwerbstätige Frau ausgedehnt werden. Hiebei müßte der Beruf als Hausfrau neben dem der selbständigen Geschäfts- und Landwirtsfrau als Vollberuf anerkannt werden. Dabei ist zu erwägen, daß mit einem solchen erweiterten Mutterschutz, mit der Anerkennung des Berufes der Hausfrau, mit der Durchführung von Familienlohn und Lastenausgleich für zahlreiche Frauen die Notwendigkeit und der Zwang zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit wegfälle. Die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau könnte so allmählich auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Damit würde die Arbeitslosigkeit der Männer reduziert; mit dem Familienlohn würde dem Manne seine Stellung als Familienerhalter wiedergegeben. Natürlich gebührt auch der lohnarbeitenden Frau der volle Familienlohn; es ist unsozial, die Frau als billigere Arbeitskraft zur Verdrängung des Mannes vom Arbeitsplatz zu mißbrauchen. Wenn die Frau die Familienerhalterin ist, gebührt ihr erst recht der volle Lohn. Ein so aufgefaßtes Mutterschutzgesetz hätte sich mit Einrichtungen zu verbinden, die den Hausfrauen und Familienmüttern zumindest für die Zeit, da ihre Kräfte durch Säuglings- und Kleinkinder-

¹¹⁾ Vgl. Enzyklika „Quadragesimo anno“, AAS 1931, N. 23. N. 71: „... Pessimus vero est abusus et omni conatu auferendus, quod matresfamilias ob patris salarii tenuitatem extra domesticos parientes quaestuosam artem exercere coguntur, curis officiisque peculiaribus ac praesertim infantium institutione neglectis.“

¹²⁾ Vgl. das Werk des Verfassers: Zur Sozial-Hygiene von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Zur Frage des Arbeitsschutzes der berufstätigen Frau. Wien 1949, W. Maudrich. Erscheint voraussichtlich 1957 erweitert unter dem Titel: Sozial-Hygiene der Frau.

pflege voll beansprucht sind, eine ausreichende Haushaltshilfe und Aushilfskräfte für die Kinderwartung („Babysitter“) sichern. Das bedeutet allerdings nicht, daß der Hausfrau die „Last“ der Kinderpflege abgenommen werden soll; sie soll vielmehr freigestellt werden, um sich dieser Aufgabe ganz und ungeteilt widmen zu können. Es muß aber auch der Hausfrau ermöglicht werden, sich gelegentlich für andere Aufgaben freizumachen, indem sie ihr Kind sorgenlos einer verlässlichen Aushilfskraft zur Beaufsichtigung anvertrauen kann. Ferner sind Aktionen erforderlich zur erleichterten Beschaffung von Hausrat und von arbeitsparenden Haushalteinrichtungen (elektrische Haushaltsgeräte, wie Waschmaschinen, Abwaschapparate, Wasserspeicher, Wärmeanlagen, Kühlschränke usw.). Dadurch könnte die Tätigkeit der Hausfrau wesentlich menschenwürdiger gestaltet werden, und die Frau könnte mehr als bisher an den Kulturerrungenschaften und am Geistesleben teilnehmen.

Für die Krankenversicherung als praktisch wichtigsten Teil der Sozialversicherung würde die von uns empfohlene Reform der Sozialversicherung folgendes ergeben: Die Krankenkasse stünde nicht mehr zwischen dem Kranken und dem Arzt, sondern nur als Rückendeckung hinter dem Kranken. Dies würde die allgemeine Durchführung einer wirklich freien Arztwahl ermöglichen. Damit würde wieder das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Kranken und dem Arzt hergestellt, das immer die Grundlage jeder individuell-persönlichen Heilbehandlung bleiben muß. Die bisherige Entwicklung der Sozialversicherung führt dagegen von der halben Sozialisierung des Gesundheitswesens folgerichtig zur Vollsozialisierung selbst auf dem Gebiete der Heilbehandlung, das die Sozialisierung nicht verträgt. Damit würde der Arzt aus dem freien Helfer des Hilfsbedürftigen zum Funktionär; das bedeutet, daß seine ethische Verantwortlichkeit dem Kranken und der Gesellschaft gegenüber auf die Beachtung der Vorschrift eingeschränkt würde¹³⁾. Das ist tragbar beim Arzt als Beamten des öffentlichen Sanitätswesens, untragbar aber im persönlichen Verhältnis zum Kranken bei der Heilbehandlung, die sich niemals von ihrer individuellen Wurzel loslösen läßt.

Anderseits stellt das Gesundheitswesen einen integrierenden Teil des gesamten Wohlfahrtswesens dar und ist mit allen Zweigen der gesamten sozialen Verwaltung auf das engste verbunden. So begreiflich daher auch die Wünsche der Ärzte nach einem eigenen Gesundheitsministerium sind, so ist dagegen einzuwenden, daß damit das Gesundheitswesen aus der organischen Verbindung mit dem gesamten Wohlfahrtswesen herausgelöst würde. Das wäre auch für das Gesundheitswesen ein Nachteil. Will man der Bedeutung des Gesundheitswesens innerhalb des Wohlfahrtswesens

¹³⁾ Vgl. Savatier, *La responsabilité médicale*. Lethielleux, Paris 1948.

Rechnung tragen, so würde es genügen, an seiner Spitze einen Staatssekretär an Stelle des bisherigen Sektionschefs (bzw. Ministerialdirektors in Deutschland), aber nach wie vor innerhalb des Ministeriums für soziale Verwaltung (Wohlfahrtsministeriums), mit der Leitung des Gesundheitswesens zu betrauen.

Für österreichische Verhältnisse müßte das gleiche auch bezüglich eines eigenen Familien-Ministeriums ausgesprochen werden. Das deutsche Vorbild ist hier nicht ohne weiteres übertragbar. Die Agenden eines Familien-Ministeriums würden in Österreich hauptsächlich — wenn auch nicht ausschließlich — zum Gesamtgebiet der sozialen Verwaltung (des Wohlfahrtswesens) gehören. Darüber hinaus gehören jedoch viele Agenden zu den verschiedensten Ressort-Ministerien, wie z. B. Justiz (Fragen des Ehe- und Familienrechtes, der Strafrechtsreform, wie z. B. die Frage des § 144 StG., entsprechend § 218 deutsches StGB.); Finanz- und Unterrichtswesen. Es besteht daher die Gefahr, daß ein Familien-Ministerium zu einem „Ministerium für Kompetenzkonflikte“ werden kann. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßiger, eine interministerielle Zentralstelle für Familienfragen beim Bundeskanzleramt zu schaffen, welche unter der Leitung eines Staatssekretärs, eventuell Sektionschefs zu stehen hätte; daneben besondere Abteilungen für Familienfragen innerhalb der einzelnen beteiligten Ressort-Ministerien unter der Leitung eines hiefür geeigneten Fachmannes (Ministerialrates).

Soweit es sich um Angelegenheiten der Fürsorge handelt, d. h. des subsidiären Eintretens der Öffentlichkeit für die Fürsorgebedürftigen, die nicht in der Lage sind, für sich selber zu sorgen, kann es sich beim Staate höchstens um die Grundsatzgesetzgebung handeln (soweit nicht auch diese den Gliedstaaten, den „Ländern“ zusteht). Die praktische Durchführung obliegt den Ländern und den größeren Gemeinden mit einem gut ausgebauten Fürsorge-Apparat. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß einer gut organisierten Eheberatung und Schwangerenfürsorge eine zentrale Schlüsselstellung im Gesamtsystem der Sozial- und Gesundheitsfürsorge zufällt. Ihre Bedeutung würde die Aufsicht eines beim Bundeskanzleramt zu errichtenden Familienamtes (bzw. des Familien-Ministeriums in Deutschland) erfordern.

Es ist der Gesamtkomplex der Sozialen Frage, dessen weite Perspektiven sich hinter diesen Einzelfragen auftun. Die Enzyklika „Quadragesimo anno“ hat das große Ziel in die Forderung nach „Entproletarisierung der Proletarier“ gekleidet. Eine richtig orientierte universalistische Sozialhygiene wird die Aufgabe haben, die wissenschaftlichen Grundlagen für die praktischen Maßnahmen zu erarbeiten. Soll sie wirklich Hygiene der menschlichen Gesellschaft sein, so muß sie sich dessen bewußt sein, daß menschenwürdiges Leben, d. h. ein gesundheitlich und sittlich einwandfreies Leben, vor allem in Ehe und Familie, zu den absolut unentbehr-

lichen Bedingungen menschlicher Gesundheit gehört. Dies hat auch die konstituierende Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO, OMS) in der Deklaration vom Jahre 1945 anerkannt mit den Worten: „Health is not merely absence of illness and disease but a state of complete physical, social and moral well-being“¹⁴⁾. Damit wird bestätigt, was wir von jeher als das „Grundgesetz der Pastoralmedizin“ bezeichnet haben: daß niemals etwas hygienisch richtig sein kann, was moralisch falsch ist. Wird dieses Grundgesetz — vermeintlich um der Gesundheit willen — verletzt, dann ergibt sich unausweichlich die Folge, daß wir zwar im Kleinen Hygiene treiben mögen — im Großen aber die verhängnisvollste Antihygiene¹⁵⁾.

Menschliche Gesundheitspflege kann sich nicht auf das Individuum beschränken, sondern muß die menschliche Gesellschaft selbst zum Gegenstande haben. Das Wohl der Gesellschaft aber steht und fällt mit dem der Familie. Noch zweifeln manche rein „wirtschaftlich“ eingestellte Kreise an der Möglichkeit und Durchführbarkeit einer Sanierung der Familie in dem hier dargestellten Sinne. Woher soll die Wirtschaft die Mittel nehmen, um Familienlohn und Lastenausgleich oder den Mutterschutz in solch allgemeinem Ausmaße durchzuführen? Bleibt demgegenüber nicht doch eine allgemeine Propaganda der Geburtenverhütung als letzter Ausweg gegen Überbevölkerung, Kriegsgefahr und Welt-hungersnot? Es ist der letzte Kampf der malthusianischen Welt-propaganda, unterstützt vom Welt-Finanzkapital, der sich gegen die vorgeschlagene Lösung der sozialen Frage richtet. Man will lieber die sozialen Notstände verewigen und die soziale Frage durch allgemeine Geburtenverhütung unlösbar machen, als den Irrweg des Malthusianismus zugeben¹⁶⁾). Ein Rad greift in das andere, eine Lösung bedingt die andere. Ein Bruchteil der immensen Kosten für Rüstungen, für die Bedrohung der ganzen Welt durch die Atomgefahr würde genügen, einem Mehrfachen der heutigen Weltbevölkerung ausreichende Existenz zu sichern und soziale Sicherheit zu gewährleisten. Die Nutzbarmachung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken könnte eine Ära allgemeinen Wohlstandes heraufführen, sobald es gelingt, die radioaktiven Abfallprodukte des Spaltungsprozesses unschädlich zu machen. Das sind keine Utopien mehr, sondern wissenschaftlich gesicherte Tatsachen.

Alle Bemühungen aber müßten vergeblich bleiben, wenn wir

¹⁴⁾ Vgl. CPH, S. 7; GSH, S. 5.

¹⁵⁾ Vgl. CPH, S. 10, 11.

¹⁶⁾ Vgl. die Abhandlung des Verfassers: Zur sozialhygienischen Würdigung des Geburtenrückgangs, in: Wiener med. Wochenschrift 106 (1956), Nr. 15, S. 343. Erwiderung auf eine Abhandlung von Knaus, in der er sich eindeutig auf den Standpunkt des Malthusianismus gestellt und die Notwendigkeit allgemeiner Geburtenverhütung vertreten hat.

zwischen den Extremen eines schrankenlosen Individualismus und Kollektivismus nicht einen der Menschenwürde, der Freiheit und der menschlichen Persönlichkeit entsprechenden Weg zur Lösung der sozialen Fragen finden, so wie ihn schon seit 25 Jahren die Enzyklika „Quadragesimo anno“ weist. Wie lange kann es sich die Menschheit noch leisten, diese Wegweisung zu ignorieren? Wird diese Mahnung nicht befolgt, dann werden wir mit unserer ganzen modernen Wissenschaft vielleicht eine mustergültige Hygiene im Kleinen treiben können, zugleich aber im größten Stile die destruktivste Antihygiene, gleichviel, ob wir durch Raubbau die Schätze der Erde vernichten oder ob wir in den Familien die Grundlagen der Erneuerung des Menschengeschlechtes dem Untergang preisgeben. Entgegen allen irreführenden Behauptungen des Malthusianismus, der durch eine Weltpropaganda seine Irrlehren verbreitet, müssen wir in der Familie ein für allemal die Grundlage der gesamten menschlichen Gesellschaft erblicken. Ihre gesundheitliche, soziale und moralische Sanierung ist daher eine wirkliche Wohltat, die man den Menschen und der menschlichen Gesellschaft erweist; die bequeme Verweisung auf die Ausweichebene der Geburtenverhütung hingegen ist der sichere Weg zum Untergang der menschlichen Gesellschaft. Für eine verantwortungsbewußte Sozialhygiene kann es daher nur einen Weg geben.

Pastoralfragen

Was soll der Beichtvater tun, wenn ein Beichtkind ohne Wissen der Zensur vor dem akatholischen Religionsdiener die Ehe geschlossen hat? Nach can. 2319, § 1, n. 1, verfallen alle Katholiken, die eine Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener eingehen, der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation. Da durch das Motuproprio vom 25. 12. 1953 (AAS 1954, p. 88) die Worte „contra praescriptum can. 1063, § 1“ gestrichen sind, so ist es klar, daß nicht nur im Falle der Doppeltrauung (d. i. katholisch und akatholisch), sondern auch bei alleiniger akatholischer Trauung die genannte Zensur für Katholiken eintritt. Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich um eine Verbindung eines Katholiken mit einem Akatholiken oder mit einem Katholiken handelt. Damit aber der Katholik durch seine Tat sich die Exkommunikation auch wirklich subjektiv zugezogen hat, ist es erforderlich, daß er schwer gesündigt und in hartnäckiger Gesinnung (cum contumacia) gegen das Gesetz gehandelt hat (can. 2242, § 1 u. 2). Eine solche Hartnäckigkeit kann nur dann vorliegen, wenn der Pönitent um die ihn im Übertretungsfalle treffende Strafe vor der Tat gewußt hat. Es genügt also nicht bloße culpa oder Fahrlässigkeit, sondern es wird dolus verlangt, d. i. der überlegte Wille, das Gesetz zu übertreten (can. 2201, § 1). Der Pönitent braucht nicht eine genaue kirchenrechtliche Kenntnis von der Zensur zu haben, muß aber wenigstens wissen, daß er sich durch die Begehung der Tat eine schwere Kirchenstrafe zuzieht, derer wegen er vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen ist. Ein solcher einfacher dolus und damit die Kenntnis des Strafgesetzes wird bei äußerlich geschehener